

von 1180 trotz der dortigen Änderung der Satzkonstruktion¹ *testes* klein zu schreiben. Aber um so eigentümlicher berührt alsdann dort mitten im Satz die Großschreibung von *Videlicet*, für die in der Fassung des früheren Diploms die Parallele fehlt. Auf jeden Fall begeht so der Kanzlist eine Unregelmäßigkeit, die uns zu denken gibt.

Wenige Monate nach der Gelnhäuser Tagung hat der Kanzlist im J. 1180 noch ein drittes dem Kölner Erzbischof Philipp am 18. August zu Halberstadt verliehenes Privileg (STUMPF 4306) mundiert. In diesem Kaiserprivileg gibt er den Vergleich, den der Erzbischof kurz vorher am 27. Juli mit der Kölner Bürgerschaft geschlossen hatte, größtenteils im Wortlaut wieder, und er hat hier auf Zeile 13, wie schon ERBEN bemerkt², einen kurzen Satzteil durch großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben: *Salua tamen in omnibus iusticia imperiali et iure archiepiscopi et ecclesie et camere archiepiscopi*. Aber vermutlich folgt er hier in der Schreibweise seiner Vorlage, der Urkunde des Erzbischofs Philipp, in der der Satzteil wohl etwas abweichend lautet, doch auch mit großem Anfangsbuchstaben beginnt³: *Saluo tamen in omnibus iure archiepiscopi et ecclesie et camere archiepiscopi*. Allerdings ist zu beachten, daß er seine Vorlage bei der Abschrift umformt⁴ und daß er sich an sie auch äußerlich im Gebrauch der Großbuchstaben keineswegs regelmäßig anschließt, wie schon aus dem unmittelbar vorausgehenden Satzteil hervorgeht, der in seiner Vorlage *Nulla facultate reservata* lautet, der dagegen bei ihm in die Worte *nulla facultate observata* verändert ist und durch einen kleinen statt einem großen Buchstaben eingeleitet wird. Immerhin bleibt die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß er in der Schreibweise des nun folgenden Wortes *Salua* sich an das *Saluo* seiner Vorlage angelehnt hat. Dieses Beispiel fällt daher wohl nicht so schwer ins Gewicht.

Eine in anderem Zusammenhang bereits erwähnte⁵ frühere Urkunde von seiner Hand, das am 22. Januar 1179 zu Worms für das Kloster Roth ausgestellte Privileg (STUMPF 4272), zeigt alsdann aber ebenfalls eine auffallende Unregelmäßigkeit der Schreib-

¹) Abweichend finden sich dort in der Korroboracion und in der Zeugeneinführung zwei verschiedene Verben. ²) ERBEN S. 414.

³) Von beiden Urkunden wurden mir Photographien durch das Kölner Stadtarchiv übersandt, so daß ich jede Einzelheit genau nachprüfen konnte. ⁴) Vgl. hierzu unten S. 502. ⁵) Vgl. oben S. 485.